

Warenlagerung in Auto-Einstellhallen

In Einstellhallen eingelagerte brennbare Waren erhöhen das **Brandrisiko** um ein Vielfaches. Damit keine unnötigen Brandgefahren entstehen, dürfen Einstellhallen nicht für andere Zwecke (z.B. als Werkstätten oder Lagerräume) benützt werden.

Nach der **Brandschutzrichtlinie 11-03d, Ziffer 4.4** darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Kasten von maximal 0,5 m³ Inhalt, oder in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1.0 m³ Inhalt aufbewahrt werden. Zusätzlich können noch ein Satz Pneus sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Skistöcke, Schlitten, Surfbretter, Leitern und dergleichen gelagert werden.



Gestattet

- Pneus (1 Satz Reserveräder)
- zum Fahrzeug gehörendes Material (z.B. Dachträger)
- Sportgeräte (z.B. Ski, Surfbrett)



Nicht gestattet

- Holz- oder Kunststoff-Schränke und Möbel
- Cheminéeholz, Altpapier, Sperrgut
- Kehrrechtcontainer aus Kunststoff und Kehrichtsäcke
- Lagern und Umfüllen von Treibstoff
- Lagern von Campinggasflaschen
- Reparaturarbeiten

- **Achten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit auf eine gute Ordnung!**
- **Halten Sie Ausgänge und Fluchtwege frei!**
- **Löscheinrichtungen müssen stets ungehindert benutzbar sein!**

Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich an die zuständige Hausverwaltung oder den kommunalen Brandschutzexperten.